Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) Stand 01.09.2024

A. Allgemeine Bestimmungen

A.1 Anwendungsbereich

A.1.1 Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „Bedingungen“) der VEIT Handel + Service e.K. (im Folgenden: „VEIT“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Einzelgewerbetreibenden, rechtsfähigen Personengesellschaften, sowie Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

A.1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen, alle von VEIT abgegebenen Bestellungen und mit VEIT geschlossenen Verträge, auch in den Bereichen After Sales und Vertrieb Ersatzteile. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für Zukünftige Leistungen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen im Vertrag vereinbart werden.

A.1.3 Die Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:

A.1.3.1 für den Verkauf und die Lieferung die unter B. dargestellten Bedingungen

A.1.4 Die Einbeziehung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie der unter A.1.3.1 genannten Bedingungen richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht.

A.2 Abwehrklausel

A.2.1 Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die Bedingungen von VEIT. Andere Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn VEIT ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

A.2.2 Die Bedingungen von VEIT gelten insbesondere auch dann, wenn der Kunde die Lieferung in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

A.3 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Abtretung

A.3.1 Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderungen, auf die die Rechte gestützt werden, ist rechtskräftig festgestellt oder von VEIT anerkannt.

A.3.2 Die Abtretung einer Forderung gegen VEIT, egal welcher Art, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von VEIT an Dritte gestattet.

A.4 Eigentums- und Schutz- und Urheberrechte

A.4.1 VEIT behält sich das Eigentum an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Dokumentationen und anderer Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – vor („Materialien“). Materialien dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VEIT zugänglich gemacht werden. Nach Beendigung des Vertrages sowie wenn oder soweit kein Vertrag zustande kommt, sind die Materialien nach Wahl von VEIT unverzüglich an VEIT zurückzugeben oder endgültig zu vernichten oder zu löschen. Die Löschung oder Vernichtung ist VEIT nachzuweisen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

A.4.2 Soweit VEIT an den Kunden Materialien übergibt, werden hierdurch keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte, die VEIT zustehen, auf den Kunden übertragen. Ebenso wenig ist darin die Erteilung einer Lizenz oder sonstiger Rechte an den Materialien zu sehen.

A.4.3 Durch die Lieferung von Liefergegenständen an den Kunden werden keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder urheberrechtliche Nutzungsrechte, die VEIT zustehen, auf den Kunden übertrage. Ebenso wenig ist die Lieferung von Liefergegenständen als Erteilung einer Lizenz an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder urheberrechtlichen Nutzungsrechten, die an den Liefergegenständen bestehen, zu sehen.

A.5 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel für alle Regelungen, Sonstiges

A.5.1 Personenbezogene Daten werden von VEIT nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. Im Übrigen wird auf die separate Datenschutzerklärung verwiesen.

A.5.2 Sollten einige Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

A.5.3 Ausschließlicher Gerichtsstand aller sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg. Eine Klage am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält sich VEIT vor.

A.5.4 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

A.5.5 Es gilt die deutsche Sprache als anerkannte Amtssprache der EU sowohl als Vertragssprache als auch bei der Auslegung des Vertragstextes.

A.5.6 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

B. Bedingungen für den Verkauf und für die Lieferung

B.1 Angebots, Vertragsabschluss

B.1.1 Angebote von VEIT sind freibleibend.

B.1.2 Ist die Bestellung des Kunden als Angebot zu qualifizieren, so kann VEIT diese – vorbehaltlich einer anderen Absprache – innerhalb einer Frist von drei Wochen annehmen.

B.1.3 Der Leistungsumfang von VEIT wird ausschließlich durch die schriftliche Angebotsannahme / Auftragsbestätigung nebst Anlagen abschließend bestimmt. Bei jeder Änderung, welche von VEIT oder vom Kunden veranlasst wird, erfolgt eine aktualisierte Auftragsbestätigung. Alle Vereinbarungen, die zwischen VEIT und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Bedingungen abschließend bestimmt. Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrags oder der Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von VEIT.

B.1.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VEIT.

B.1.5 In Finanzierungsfällen gem. Ziffer B.11 wird auf Ziffer B.11.6 verwiesen (auflösende Bedingung für die Auftragsbestätigung).

B.2 Preise, Zahlungsbedingungen

B.2.1 Die Preise gelten ab dem jeweiligen Werk, Depot oder Lager gemäß Vorgabe von VEIT, es sei denn, in den nachfolgenden Punkten oder der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien ist etwas hiervon abweichendes geregelt.

B.2.1.1 Direkte Ausfuhr durch VEIT in Drittländer
Im Falle der Ausfuhr in Länder außerhalb der EU tritt VEIT dann als zollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer auf, sofern VEIT vom Kunden nicht als Subunternehmer beauftragt worden ist.

B.2.1.2 Ausfuhr durch VEIT als Subunternehmer in Drittländer
Haben die Parteien vereinbart, dass die Ausfuhr in Drittländer durch VEIT als Subunternehmer erfolgen soll, so erstellt zwar VEIT die Ausfuhranmeldung in Vollmacht und tritt in Stellvertretung des Kunden (so genannte direkte Stellvertretung) in den Ausfuhrpapieren auf. Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist jedoch in diesem Fall der Kunde, welcher für die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung, sowie die Einhaltung sämtlicher Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

B.2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro. Bei Aufträgen in ausländischer Währung gelten die im Vertrag angegebenen Währungspreise.

B.2.3 VEIT behält sich das Recht vor, bei vom Kunden veranlassten nachträglichen Änderungen am Fahrzeug oder an der vereinbarten Lieferzeit vom Kunden eine nachträgliche Bearbeitungsgebühr von aktuell 300,00 EUR netto pro Änderungsfall und pro Fahrzeug geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde seinen Änderungswunsch innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der ursprünglichen Auftragsbestätigung an VEIT schriftlich meldet. Zusätzlicher Materialaufwand, bezogen auf den Änderungsfall, wird extra berechnet.

B.2.4 Bei nachträglicher, verspäteter Erteilung eines Beschriftungsauftrages ohne Vorliegen der Daten behält sich VEIT das Recht vor, einen Bearbeitungsaufschlag von aktuell 300,00 EUR netto pro Fahrzeug geltend zu machen. VEIT behält sich ferner das Recht vor, bei einer verspäteten Planenfreigabe oder einer verspäteten Beschriftungsfreigabe einen Bearbeitungsaufschlag von aktuell 300,00 EUR netto pro Fahrzeug geltend zu machen. Verspätet ist die Erteilung oder Freigabe, soweit der Kunde seine Erteilung oder Freigabe nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung oder der ursprünglichen Vorschlagsmitteilung an VEIT schriftlich meldet. Zusätzlicher Materialaufwand, bezogen auf den Änderungsfall, wird extra berechnet.

B.2.5 Eine nachträgliche Änderung nach Ziffern B.2.3 oder B.2.4 ist ausgeschlossen, wenn die Änderung sechs Kalenderwochen vor Ablauf des im Vertrag genannten unverbindlichen Liefertermins mitgeteilt wird.

B.2.6 Die Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

B.2.7 Vor Versendung der Auftragsbestätigung ist eine Anzahlung von 15 Prozent des Gesamtkaufpreises gemäß unserem Angebot innerhalb von 5 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Erst nach Eingang der Anzahlung wird die Auftragsbestätigung versandt und damit der Vertrag geschlossen. In Ausnahmefällen kann VEIT auf diese Anzahlung verzichten, indem im Angebot diese nicht bei den Zahlungsbedingungen gefordert ist.

B.2.8 Bei Zahlungen per Rechnung sind wir -im Rahmen des gesetzlich Zulässigen- berechtigt, zum Zwecke vorvertraglicher Maßnahmen bzw. zur Vertragsabwicklung eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Hierzu setzen wir Auskunfteien ein. Zur Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten über das zukünftige Zahlungsverhalten werden auch Anschriftendaten verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Den Hinweis zum Datenschutz, um Sie über die damit verbundene Datenverarbeitung zu informieren, finden Sie nachfolgend. Sofern Sie einer solchen Datenverarbeitung widersprechen bzw. die Bonitätsprüfung nicht wünschen, ist die Bezahlung per Rechnung/der Vertragsschluss mit uns nicht möglich.

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ: Vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko werden wir eine Bonitätsprüfung durchführen. Über die damit verbundene Datenverarbeitung informieren wir Sie gemäß Art. 13, 14 DSGVO: Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist die VEIT Handel + Service e.K.. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten (Namensangaben, Anschrift, Vertragsdaten) (bspw. Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäfts, Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung, nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten) zum Zwecke der Abfrage Ihrer Bonität an den Verband der Vereine Creditrefom e.V., Hellersbergstraße 12, D-41460 Neuss oder Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, Friedensallee 254, D-22763 Hamburg. Zweck ist die Bonitätsprüfung (Identitätsprüfung, damit nachvollzogen werden kann, ob negative Einträge vorhanden sind. Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten aufgrund mathematisch- statistischer Verfahren über die Zahlungsfähigkeit und und Zahlungswilligkeit) und Übermittlung des Ergebnisses (Informationen / Scorewerte zur Beurteilung

der Kreditwürdigkeit / Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) an uns. Diese Daten unterstützen unsere Entscheidungsfindung bei der Beurteilung Ihrer Bonität / Kreditwürdigkeit bzw. der Einschätzung Ihres zukünftigen Zahlungsverhaltens. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Auskunftei entnehmen Sie bitte dem folgenden Link https://www.creditreform.de/navigations/content-footer/datenschutzerklaerung.html, sowie https://www.eulerhermes.de/datenschutz.html. Die Datenverarbeitung durch uns beruht auf Art. 6 Abs.1 lit. b) DSGVO, soweit diese im Rahmen der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder der Vertragsabwicklung erforderlich ist, als auch auf unserem berechtigten Interesse nach Art.6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse ist die Erfüllung unserer Pflichten aus unserer Forderungsausfallversicherung, die Vermeidung eines Zahlungsausfalls und damit die Bewahrung unseres Unternehmens vor finanziellen Verlusten. Eine solche Datenverarbeitung wird von uns nur vorgenommen, wenn der Abschluss eines Vertrages unmittelbar bevorsteht, der ein finanzielles Ausfallrisiko enthält (wie z.B. bei Kredit- oder Ratenzahlungsverträgen, Bestellung/Lieferung auf Rechnung, sonstigen durch uns erbrachten Vorleistungen,) und dessen Abschluss nur noch von der Frage Ihrer Bonität abhängig ist. Bei bereits unverändert bestehenden Verträgen lebt ein berechtigtes Interesse unsererseits bei Vertragsstörungen wieder auf. Neben der Übermittlung Ihrer Daten an die Auskunftei haben Zugriff auf Ihre Daten nur unsere Mitarbeiter in der Finanzbuchhaltung sowie unsere Dienstleister, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit diesen Daten zu oben genannten Zwecken umgehen müssen. Eine Datenübermittlung in Drittstaaten findet nicht statt. Wir werden die uns von der Wirtschaftsauskunftei übermittelten Daten bis Zweckwegfall (z.B. Abschluss des Vertrags mit Ihnen) speichern. Ausnahmen hiervon gelten, soweit gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder wir die Daten noch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen (z.B. wenn wir im Rahmen unserer Forderungsausfallversicherung die ordnungsgemäße Bonitätsprüfung nachweisen müssen). Selbstverständlich können Sie dieser Datenverarbeitung, die ausschließlich auf unserem berechtigten Interesse beruht, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, Art. 21 Abs. 1 DSGVO, sofern sich hierfür aus Ihrer besonderen persönlichen Situation schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Datenverarbeitung ergeben und für uns keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die weitere Datenverarbeitung mehr bestehen. Neben Ihrem Widerspruch haben Sie bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen gemäß Art. 15 bis Art, 18 DSGVO ein Recht auf Auskunft, Berechtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung durch uns. Des Weiteren haben Sie das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, Art. 77 DSGVO.

B.2.9 Transport-, Versand, Verladungs-, Verpackungs- und Frachtkosten sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, der schriftliche Vertrag der Parteien enthält hiervon abweichendes.

B.2.10 Bei Lieferungen von Deutschland in ein Land innerhalb der Europäischen Union (innergemeinschaftliche Lieferung) hat der Kunde zum Nachweis der Befreiung von der Umsatzsteuer seine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 ist der Kunde zusätzlich verpflichtet, VEIT nach Erhalt der Ware eine Gelangensbestätigung nach Maßgabe des § 17b Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstrabe a Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV Deutschland) zukommen zu lassen. Im Falle des Unterbleibens der Mitteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie der unterbliebenen Rücksendung der Gelangensbestätigung, jeweils nach Aufforderung durch VEIT, oder der Ungültigkeit der mitgeteilten Umsatzsteueridentifikationsnummer im Zeitpunkt der Lieferung ist VEIT berechtigt, die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen.

B.2.11 Bei Lieferungen außerhalb der EU ist VEIT berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis übermittelt.

B.2.12 Unter der Voraussetzung, dass zwischen Vertragsschluss und der Lieferung des Kaufgegenstandes ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt, behält sich VEIT das Recht vor, durch rechtzeitige Mitteilung an den Kunden vor Auslieferung der Kaufgegenstände, den Preis der Kaufgegenstände soweit anzuheben, dass eine Erhöhung von Kosten von VEIT ausgeglichen werden, die auf externe Faktoren zurückzuführen sind und die außerhalb der

Kontrolle von VEIT liegen (wie z.B. eine Erhöhung aufgrund von Wechselkursschwankungen, Währungsregulierungen, Änderung von Zöllen sowie aufgrund erheblichen Anstiegs der Materialkosten (z.B. Aluminium, Stahl, Gummi, PVC, Holz oder anderer Herstellungskosten (z.B. Energiekosten)). VEIT gewährt eine Preissenkung, wenn sich externe Faktoren ändern oder wegfallen, wozu der Kunde von VEIT Auskunft über die jeweiligen VEIT entstehenden Kosten verlangen kann. Der Preis wird so weit nicht angepasst, wie der Anstieg bei einem Kostenfaktor durch rückläufige Kostenfaktoren in anderen Bereichen kompensiert wird oder ein rückläufiger Kostenfaktor durch den Anstieg bei anderen Kostenfaktoren kompensiert wird.

B.2.13 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kaufpreis (netto) ohne Abzug bei Meldung der Lieferbereitschaft des Liefergegenstandes durch VEIT zur Zahlung fällig. Steht der Preis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest oder kann dem Kunden aus sonstigen Gründen nicht genannt werden, wird der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung fällig.

B.2.14 Bei Sonderanfertigungen oder größeren Liefermengen ist VEIT berechtigt, bereits vor Beginn der Ausführung dem Kunden eine Teilrechnung über eine Vorauszahlung zu stellen. Diese Teilrechnung ist für den Kunden mit Zugang der Rechnung fällig. VEIT ist berechtigt, die entsprechende Ausführung des Auftrages vom Eingang der Zahlung der Vorauszahlung abhängig zu machen. Diebezahlte Teilrechnung wird bei Erstellung der Schlussrechnung berücksichtigt.

B.2.15 Maßgeblich für Zahlungen ist ausschließlich die endgültige Gutschrift auf dem Bankkonto bei VEIT.Die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB, soweit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

B.2.16 Gerät der Kunde in Verzug, so ist VEIT berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche sämtliche Forderungen gegen den Kunden fällig zu stellen oder / und vom Vertrag zurückzutreten.

B.2.17 VEIT ist berechtigt, bei jeder Mahnung oder Nachfristsetzung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 0,00 EUR für die erste Mahnung, 20,00 EUR für die zweite Mahnung und 20,00 EUR für die dritte Mahnung zu berechnen. Zusätzlich gilt die Regelung gemäß § 288 abs. IV BGB.

B.2.18 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen VEIT die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. VEIT ist dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stelle. Diese Unsicherheitsabrede erstreckt sich auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsvereinbarung mit dem Kunden.

B.2.19 Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon schriftlich abweichendes.

B.3 Fristen für Lieferungen und Leistungszeit

B.3.1 Alle von VEIT genannten Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, die Fristen sind im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

B.3.2 Diese Lieferfristen und -termine beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails und technischen Fragen, die den Liefergegenstand betreffen, zu laufen . Zudem hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, es sei denn, VEIT hat die Verzögerung der Lieferung zu vertreten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

B.3.3 Termine und Fristen beginnen nicht vor Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen durch den Kunden.

B.3.4 „Höhere Gewalt“

B.3.4.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), dass VEIT daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit VEIT nachweist, dass:

B.3.4.1.1 dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und

B.3.4.1.2 es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht Vorhergesehen werden konnte; und

B.3.4.1.3 die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

B.3.4.2 Erfüllt VEIT eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich VEIT auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter B.3.4.1 definiert werden, nicht nur für VEIT sondern auch für den Dritten gelten.

B.3.4.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, VEIT betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter B.3.4.1.1 und B.3.4.1.2 erfüllen. VEIT muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter B.3.4.1.3 tatsächlich erfüllt ist:

B.3.4.3.1 Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;

B.3.4.3.2 Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifungen, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;

B.3.4.3.3 Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;

B.3.4.3.4 Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;

B.3.4.3.5 Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;

B.3.4.3.6 Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;

B.3.4.3.7 allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

VEIT wird Sie als Kunde unverzüglich hierüber informieren.

B.3.4.4 Für den Fall, dass „höhere Gewalt“ i.S.d. vorherigen Absätze vorliegt, ist VEIT von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sowie von etwaigen Schadensersatzverpflichtungen oder sonstigen Folgen einer etwaigen Vertragspflichtverletzung befreit, allerdings nur, wenn die Information unverzüglich erfolgt. Erfolgt die Information nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung Sie als Kunden erreicht.

B.3.4.5 Ist die Auswirkung der geltend gemachten „höheren Gewalt“ vorübergehend, so gelten die im vorigen Absatz dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch VEIT verhindert. VEIT muss Sie als Kunde benachrichtigen, sobald die „höhere Gewalt“ die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

B.3.4.6 VEIT wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der „höheren Gewalt“, auf das sie sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.

B.3.5 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch VEIT verschuldet.

B.3.6 VEIT wird dem Kunden nach Fertigstellung des Liefergegenstandes die Bereitstellung anzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen.

B.3.7 VEIT ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilrechnungen berechtigt.

B.3.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist VEIT berechtigt, für den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

B.3.9 Kommt VEIT aus anderen Gründen mit der Vertragserfüllung in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugsschaden auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Lieferung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises.

B.3.10 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von VEIT innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er wegen der von VEIT zu vertretenen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

B.3.11 Lagergeld / Lieferverzug

B.3.11.1 Werden Versand oder Zustellung eines Liefergegenstands wegen eines Verschuldens des Kunden verzögert, kann VEIT bei einer Verzögerung von mehr als 20 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, für jeden Tag ab dem 21. Tag bis zum 30. Tag nach Zugang der Bereitstellungsanzeige Lagergeld in Höhe von 15,00 EUR netto, für jeden Tag ab dem 31.Tag bis zum 60. Tag nach Zugang der Bereitstellungsanzeige Lagergeld in Höhe von 30,00 EUR netto und für jeden weiteren Tag ab dem 61. Tag nach Zugang der Bereitstellungsanzeige Lagergeld in Höhe von 45,00 EUR netto berechnen. Dies gilt ausschließlich bei einem Kunden mit Geschäftssitz im Inland. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

B.3.11.2 Werden Versand oder Zustellung eines Liefergegenstandes wegen eines Verschuldens des Kunden verzögert, der seinen Geschäftssitz im Ausland hat, kann VEIT bei einer Verzögerung von mehr als 30 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, für jeden Tag ab dem 31. Tag bis zum 60. Tag nach Zugang der Bereitstellungsanzeige Lagergeld in Höhe von 15,00 EUR netto, für jeden Tag ab dem 61. Tag bis zum 90. Tag nach Zugang der Bereitstellungsanzeige Lagergeld in Höhe von 30,00 EUR netto und für jeden weiteren Tag ab dem 91. Tag nach Zugang der Bereitstellungsanzeige Lagergeld in Höhe von 45,00 EUR netto berechnen. Dies gilt ausschließlich bei einem Kunden mit Geschäftssitz im Ausland. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragspartnern unbenommen.

B.3.12 Wird der Liefervertrag rückabgewickelt und ist der Kunde VEIT gegenüber schadensersatzpflichtig, so ist VEIT berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die ihm anzulastenden Vertragsverletzungen zu keinem Schaden oder zu keiner Wertminderung geführt hat oder eine solche VEIT entstandene Einbuße wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

B.3.13 VEIT behält sich – alternativ zu Ziffer B.3.12 – wahlweise vor, die Höhe des Schadens konkret zu berechnen und geltend zu machen. Das bezifferte Anspruchschreiben stellt die Ausübung dieser Wahl dar.

B.4 Erfüllungsort und Gefahrgutübergang

B.4.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung geht vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft („Bereitstellungsanzeige“) auf den Kunden über.

B.4.2 Sofern der Kunde es wünscht, wird VEIT die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

B.4.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie die Ausführung von eventueller Mängelbeseitigungen ist das jeweilige Herstellerwerk.

B.5 Sachmängel

B.5.1 Für Sachmängel an neu hergestellten Liefergegenständen haftet der jeweilige Hersteller für einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, wie folgt:

B.5.1.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

B.5.1.2 Soweit ein Mangel in der Lieferung vorliegt, der nachweislich vor Gefahrübergang entstanden ist, ist VEIT berechtigt, nach seiner Wahl die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung (bis zu 3 mal pro identischem Mangel) oder der Lieferung einer neuen Sache durchzuführen. Im Falle einer Mängelbeseitigung ist VEIT verpflichtet, die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung an den Hersteller oder – bei Ersatzlieferungen – die Kosten

der Ersatzlieferung an den Hersteller einschließlich der üblichen Versandkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Bei Lieferorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt zu tragenden Kosten auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Die Übernahme weiterer Kosten von Seiten des Kunden wie z.B. Verbringungskosten des Kunden zum Ort der Nachbesserung oder Nutzugsausfall oder die Stellung eines Ersatzmittels ist ausdrücklich ausgeschlossen.

B.5.1.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

B.5.1.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer oder wetterbedingter Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

B.5.1.5 Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für die sich daraus ergebenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

B.5.1.6 Neben der Gewährleistung nach der Regelung in B.5.1.1 bis B.5.1.5 gewährt VEIT keine Garantie gegen Durchrostungsschäden am Liefergegenstand. Eventuell leistet der jeweilige Hersteller im Rahmen dessen AGB`s, eine hier nicht näher definierte Garantie bzw. Gewährleistung.

B.5.1.7 Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

B.5.1.8 Wurde der Mangel durch den Kunden verursacht, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und -minderungspflicht, hat VEIT gegen den Kunden nach der Nachbesserung einen dem Mitverschuldensanteil des Kunden entsprechenden Schadenersatzanspruch.

B.5.1.9 Datenschutz: Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes ist die VEIT Handel + Service e.K., info@veit-handel.com. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden finden sich in Art. 6 Abs. 1 lit. b), c), f) DSGVO. Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung. Das berechtigte Interesse von VEIT ist die schnelle, effiziente und kostengünstige Zustellung der bestellten Waren sowie die Abwicklung der Serviceverträge bzw. die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Kunden. Zugriff auf die Daten haben VEIT-Mitarbeiter, die diese zur Aufgabenerledigung benötigen, sowie im erforderlichen Umfang die von VEIT beauftragten Lieferanten, um dem Kunden die bestellte Ware direkt zuzustellen oder Dienstleistungen wie Reparaturen o.ä. zu erbringen. Ggf. werden die Daten an öffentlichen Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Ermittlungsbehörden) übermittelt. Etwaige mit dem Einsatz der Lieferanten verbundene Datenübermittlungen in Drittstaaten sind abgesichert durch einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß Art. 45 DSGVO oder durch geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO. VEIT bewahrt die Kundendaten für den Zeitraum der Vertragslaufzeit auf und löscht diese anschließend, wenn keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten der Löschung entgegenstehen oder die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen nicht mehr benötigt werden, Art. 17 Abs. 3 lit. b), e) DSGVO. Der Kunde hat bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen gemäß Art. 15 bis Art. 18 DSGVO ein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten oder ein Recht auf Einschränkung der

Datenverarbeitung durch VEIT. Zudem hat der Kunde das Recht, der weiteren Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, sofern sich hierfür aus seiner besonderen persönlichen Situation schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Datenverarbeitung ergeben und seitens VEIT keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die weitere Datenverarbeitung mehr bestehen, Art. 21 Abs. 1 DSGVO. Des Weiteren hat der Kunde das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt, Art. 77 DSGVO.

B.5.2 Die Haftung für gebrauchte Liefergegenstände, Gebrauchtfahrzeuge oder Gebrauchtteile erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung.

B.5.3 Farbabweichungen von Lackierungen sowie Farbgebungen von Teilen aller Art und Planenfarben sowie Digitaldrucken im technisch zulässigen Umfang stellen keinen Mangel dar. Im Zusammenhang mit der Einführung und Umstellung von REACH-konformen Farben und Herstellungsverfahren kann keine Gewährleistung für eine Farbtreue von Lackierungen
sowie Farbgebungen von Teilen aller Art und Planenfarben sowie Digitaldrucken gegenüber bereits ausgelieferten Fahrzeugen übernommen werden.

B.6 Rechtsmängel

B.6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist VEIT verpflichtet, die Liefergegenstände lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten (z.B. Marken-, Patent- und Gebrauchsmusterrechten), Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter zu liefern.

B.6.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haftet VEIT für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten, gerechnet ab Ablieferung, gemäß den nachstehenden Vorschriften:

B.6.2.1 VEIT wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder den Liefergegenstand so ändern oder austauschen, dass die berechtigt geltend gemachten Schutzrechte nicht mehr verletzt werden („Nacherfüllung“). Soweit die Nacherfüllung fehlschlägt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.

B.6.2.2 Die in Ziffer B.6.2.1 dargelegte Verpflichtung von VEIT besteht nur, soweit der Kunde VEIT über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

B.6.3 Ansprüche des Kunden gegen VEIT sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtverletzung zu vertreten hat:

B.6.3.1 Die Haftung von VEIT gegenüber dem Kunden ist insbesondere ausgeschlossen, soweit der Kunde Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vornimmt und die Schutzrechtsverletzung hierauf beruht.

B.6.3.2 Soweit VEIT von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen wird, die auf den in Ziffer B.6.3.1 genannten Gründen beruht, hat der Kunde VEIT von der Haftung freizustellen.

B.6.3.3 VEIT haftet dem Kunden darüber hinaus nicht für Verletzung fremder Schutzrechte durch einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen, Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt wurde. Ebenso wenig haftet VEIT für eine nicht voraussehbare Anwendung des Liefergegenstandes.

B.6.3.4 Soweit VEIT von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen wird, die auf den in Ziffer B.6.3.3 genannten Gründen beruht, hat.

der Kunde VEIT von der Haftung freizustellen.

B.6.3.5 Im Übrigen gelten neben der Haftung von VEIT gemäß den Ziffern B.6.2 bis B.6.3. die Vorschriften der Ziffer B.7 entsprechend.

B.6.4 Sonstige Rechtsmängel

B.6.4.1 Soweit sonstige Rechtsmängel vorliegen, gelten die Vorschriften der Ziffern B.6.2 bis B.6.3 entsprechend.

B.6.4.2 Im Übrigen bemisst sich die Haftung von VEIT für sonstige Rechtsmängel nach den Vorschriften der Ziffer B.7.

B.6.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer und in Ziffer B.7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen VEIT und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

B.7 Haftung

B.7.1 VEIT haftet, auch im Fall von Schäden wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind – nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, arglistigem Verschweigen von Mängeln, Garantien der Abwesenheit von Mängeln, Mängel, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz hierfür zu haften ist.

B.7.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VEIT auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Pflicht bezieht, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

B.7.3 Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ist ausgeschlossen.

B.7.4 VEIT haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für die die Gewährleistung ausgeschlossen ist.

B.7.5 Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haftet VEIT für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen der insoweit bestehenden Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 75 Mio. EUR. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss), tritt VEIT mit eigenen Ersatzleistungen mit einer Höchstgrenze bis zum Selbstbehalt aus der Haftpflichtversicherung ein.

B.7.6 Im Falle einer aus gesetzlichen Gründen veranlassten oder einer von VEIT veranlassten freiwilligen Service- bzw. Rückrufaktion ist VEIT berechtigt, den Kunden zu informieren und den Kunden aufzufordern, innerhalb einer gesetzten Frist eine Überprüfung des Fahrzeugs in einer von VEIT benannten Servicewerkstatt durchführen zu lassen. Im Übrigen gelten die vorgenannten Ziffern B.7.1 bis B.7.5

B.8 Verjährung

Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren Ansprüche des Kunden, die ihm gegen VEIT aus Anlass und in Zusammenhang mit der Lieferung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – zustehen, ein Jahr nach Übergabe der Lieferung bzw. Gefahrübergang.

B.9 Berechnung bei Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen

B.9.1 Bei Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen ist der am Tage der Übernahme festzustellende Wert maßgebend, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Übernahme eine Wertminderung oder Beschädigung des Gebrauchtfahrzeuges eingetreten ist.

B.9.2 Ist eine Einigung über die Höhe der Wertminderung im Verhandlungswege nicht zu erzielen, ist VEIT berechtigt, eine DAT-Schätzung durchzuführen. Das Schätzungsergebnis wird der Abrechnung des Gebrauchtfahrzeugs zugrunde gelegt.

Dabei werden die Kosten der Schätzung als Abzug berücksichtigt.

B.9.3 Soweit vertraglich vereinbart ist, dass ein von VEIT in Zahlung zu nehmendes Gebrauchtfahrzeug TÜV-geprüft zu übergeben ist, so ist die Überprüfung durch eine andere amtliche oder amtlich zugelassene Prüfstelle ausgeschlossen. Gleichzeitig darf die Prüfung nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Sämtliche vom TÜV festgestellten Mängel, die nach dem Untersuchungsbericht eine Wiedervorführung des Fahrzeugs erforderlich machen, hat der Kunde auf eigene Rechnung beseitigen zu lassen, ohne dass hiervon der vereinbarte Betrag der Inzahlungnahme berührt wird. Der Untersuchungsbericht ist vor Abgabe des Fahrzeugs vorzulegen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen bis zum vereinbarten Übergabezeitpunkt nicht nach, ist VEIT berechtigt, die Mängelbeseitigung gegen Aufrechnung selbst vorzunehmen oder die Inzahlungnahme des Gebrauchtfahrzeugs abzulehnen und den vereinbarten Betrag der Inzahlungnahme sofort fällig zu fordern.

B.10 Eigentumsvorbehalt

B.10.1 VEIT behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang der Zahlungen aus dem Liefervertrag einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrentkonten, die VEIT gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen vor.

B.10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VEIT berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und vom Vertrag zurückzutreten.

B.10.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht VEIT das Recht zum Besitz des Kfz-Briefes (Zulassungsbescheinigung Teil II) zu.

B.10.4 In der Zurücknahme der Lieferung durch VEIT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn VEIT erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. In der Pfändung der Lieferung durch VEIT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, VEIT erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. Ein Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

B.10.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten Vollkasko – zum Neuwert – zu versichern.

B.10.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde VEIT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit VEIT eine Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, VEIT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für entstandenen Aufwand und Ausfall.

B.10.7 Der Kunde ist berechtigt, die Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt VEIT jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) der Forderung von VEIT ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Lieferung ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

B.10.8 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von VEIT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. VEIT verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen auch Dritten gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

B.10.9 VEIT kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

B.10.10 Die Verarbeitung oder Umbildung der Lieferung durch den Kunden wird stets für VEIT vorgenommen. Wird die Lieferung mit anderen, VEIT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VEIT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen

verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

B.10.11 Für die durch Verarbeitung entstehenden Sache behält sich VEIT nach Maßgabe der obigen Regelungen das Eigentum vor. Insofern gilt Ziffer B.10.10 sinngemäß.

B.10.12 VEIT verpflichtet sich, die VEIT zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt VEIT.

B.11 Leasing und Mietkauf

B.11.1 Wenn und soweit VEIT einer neuen Kaufvereinbarung mit einer Leasinggesellschaft zu deren Bedingungen im Rahmen eines Leasings oder einer Finanzierungsgesellschaft im Rahmen eines Mietkaufs des Kunden in Zusammenhang mit einer bereits vorhandenen Kaufvereinbarung eines Kunden und auf Wunsch des Kunden aktuell oder nachträglich zugestimmt hat, gilt folgendes:

B.11.2 Die Zustimmung erfolgt ausdrücklich gegenüber dem Kunden im Hinblick auf die bestehende Kaufvereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die neue Kaufvereinbarung mit dem Leasinggeber/der Finanzierungsgesellschaft zu deren Bedingungen in vollem Umfang wirksam wird. Ansonsten bleibt die bisherige Kaufvereinbarung zwischen dem Kunden und VEIT zu unveränderten Bedingungen erhalten. Eine Stornierung dieser ursprünglichen Kaufvereinbarung mit dem Kunden erfolgt erst, sobald die neue Kaufvereinbarung mit dem Leasinggeber/der Finanzierungsgesellschaft in vollem Umfang abgewickelt und bezahlt ist.

B.11.3 Wenn und soweit der Leasinggeber/die Finanzierungsgesellschaft als Fälligkeits- / Zahlungsvoraussetzung des Kaufpreises eine vom Kunden zu leistende Anzahlung als erste Rate oder die Zahlung der Umsatzsteuer auf den Kaufpreis im Voraus an VEIT oder an den Leasinggeber/ die Finanzierungsgesellschaft verlangt, verpflichtet sich der Kunde gegenüber VEIT, diese Zahlung unverzüglich bzw. innerhalb der gesetzten Fristen zu leisten.

B.11.4 Wenn und soweit der Leasinggeber/ die Finanzierungsgesellschaft als Fälligkeits- / Zahlungsvoraussetzung des Kaufpreises eine vom Kunden unterzeichnete Abnahmeerklärung / ein Übernahmeprotokoll verlangt, verpflichtet sich der Kunde gegenüber VEIT, diese Erklärung / dieses Protokoll unverzüglich, spätestens 3 Tage nachdem das Fahrzeug fertiggestellt ist und der Kunde das Übernahmeprotokoll / die Abnahmeerklärung erhalten hat, zu unterschreiben und den sonstigen Anforderungen der Leasinggesellschaft entsprechend an den Leasinggeber und abschriftlich an VEIT zurückzuschicken, wenn der Kaufgegenstand keine Mängel aufweist. Der Kunde erhält die Gelegenheit, das Fahrzeug auf Mangelfreiheit zu untersuchen.

B.11.5 Kommt der Kunde seiner Pflicht gemäß Ziffer B.11.3 oder gemäß Ziffer B.11.4 nicht oder nicht rechtzeitig nach, oder erfolgt ein Rücktritt des Leasinggebers / der Finanzierungsgesellschaft aus Gründen, welche VEIT nicht zu vertreten hat, so gilt Folgendes:

B.11.5.1 Tritt der Leasinggeber vom Leasingeintritt / die Finanzierungsgesellschaft vom Mietkauf aus Gründen zurück, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere weil der Kunde seine Pflicht gemäß Ziffer B.11.3 oder Ziffer B.11.4 verletzt, so tritt der ursprüngliche Vertrag zwischen dem Kunden und VEIT wegen des Entfalls der aufschiebenden Bedingung wieder in Kraft.

B.11.5.2 Kommt der Kunde mit seiner Pflicht gemäß Ziffer B.11.3 oder Ziffer B.11.4 um mehr als 7 Tage in Verzug, so haftet er für die Kaufpreisforderung grundsätzlich neben dem Leasinggeber gesamtschuldnerisch.

B.11.5.3 Das Recht von VEIT, wegen des Verstoßes gemäß Ziffer B.11.3. oder Ziffer B.11.4 daneben Schadenersatz gegenüber dem Kunden zu verlangen, bleibt unberührt.

B.11.6 Für den Fall, dass der Kunde die Finanzierung des Fahrzeugs durch einen externen Finanzier (Bank oder Leasinggesellschaft) wählt, steht eine Auftragsbestätigung im Sinne von Ziff. B.1.3 unter der auflösenden Bedingung, dass VEIT innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden eine schriftliche

Erklärung des Finanziers vorgelegt wird, wonach der Finanzierer in den Vertrag des Kunden mit VEIT mit allen Rechten und Pflichten eintritt. Im Falle der Finanzierung des Kaufs durch ein Bankdarlehen tritt an die Stelle der Eintrittserklärung eine schriftliche Erklärung der darlehensgebenden Bank, dass dem Kunden das Darlehen gewährt worden ist. Sollte nach Ablauf der vorgenannten Frist keine der genannten schriftlichen Erklärungen bei VEIT eingegangen sein, wird der Vertrag aufgelöst. Eine derartige Vertragsbeendigung durch Eintritt der auflösenden Bedingung stellt eine vom Kunden zu vertretende Rückabwicklung des Liefervertrags gem. Ziffer B.3.12 dar (pauschale Schadensersatzforderung). Um dem Kunden Gelegenheit zu geben, die Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes zu vermeiden, macht VEIT dem Kunden ein befristetes Angebot auf Basis der ursprünglichen Auftragsbestätigung durch Übersendung einer Anzahlungsrechnung gemäß Ziffer B.2.7 in dort definierter Höhe. In der Anzahlungsrechnung ist eine Zahlungsfrist von einer Woche ab Zugang der Anzahlungsrechnung bestimmt. Sollte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist der geforderte Anzahlungsbetrag nicht auf einer unserer Bankverbindungen eingegangen sein, wird dieses neue Angebot gegenstandslos und es treten die in Satz 4 genannten Rechtsfolgen gem. Ziff. B.3.12 ein (pauschale Schadenersatzforderung).

B.12 Ausfuhrkontrolle; Vorbehalt der Vertragserfüllung

B.12.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen und/oder internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere (US-Re-) Exportkontrollrechtliche, sowie Embargovorschriften oder sonstige Ausfuhrbeschränkungen nationaler oder internationaler Natur entgegenstehen. Der Kunde hat beim Weiterverkauf und der Weitergabe der Ware von VEIT an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (insbesondere US-Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weiterverkauf von VEIT-Ware an Dritte die (Re-) exportkontrollrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten und einzuhalten.

B.12.2 Der Kunde wird vor Weiterverkauf und Weitergabe der VEIT-Ware an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

B.12.2.1 die Bestimmungen und Bedingungen sämtlicher jeweils einschlägiger und aktuell geltender Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika Russland und Belarus betreffende Rechtsgeschäfte mit dort gelisteten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

B.12.2.2 er nicht einen Verkauf oder Weitergabe der Ware oder Erbringung von Serviceleistungen mit Bezug zu diesen an Dritte gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, und oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Geschäfte im Inland und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt, auch wenn er nicht selbst unter den Anwendungsbereich der vorgenannten Embargos fällt und

B.12.2.3 die VEIT-Ware ausdrücklich nicht an Dritte zur militärischen, insbesondere verbotenen oder genehmigungspflichtigen rüstungsrelevanten, kern- oder waffentechnischen Verwendung geliefert werden, ausgenommen, die erforderliche Genehmigung liegt vor und verstoßen nicht gegen andere aktuell gültige internationale Sanktionsvorschriften; die Ware und ggfs. Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor.

B.12.3 Der Kunde hat zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen innerhalb von VEIT oder aufgrund Anforderung durch Behörden von extern, nach entsprechender Aufforderung durch VEIT unverzüglich alle Informationen und/oder ihm vorliegende Dokumentationen über

- den Endempfänger
- den Endverbleib und
- den Verwendungszweck

der seitens des Kunden an Dritte gelieferten VEIT-Waren und von ihm ggfs. In diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende exportrechtliche Beschränkungen zur Verfügung zu stellen.

B.12.4 Der Kunde hat VEIT von sämtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung oder Verletzung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Vertragspartner gegenüber VEIT geltend gemacht werden, sofort und unverzüglich in vollem Umfang freizustellen, und verpflichtet sich gegenüber VEIT zum Ersatz aller von VEIT in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen (Rechtsanwaltskosten, Auslagen, Geldstrafen etc.) zu ersetzen. VEIT ist berechtigt, Anzahlungen zu verlangen.

B.12.5 Bei Zuwiderhandlungen ist VEIT ggf. gesetzlich verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden und den Vorgang den zuständigen Behörden zu melden.

B.12.6 Jeder Verstoß gegen B.12.1 bis B.12.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrages dar und VEIT ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

B.12.6.1 einer Kündigung des bzw. eines Rücktritts vom Vertrag und

B.12.6.2 einer Vertragsstrafe, deren Höhe in das billige Ermessen von VEIT gestellt ist, jedoch zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden kann. Die Geltendmachung sonstiger Rechte, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens, bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Ansprüche eines weitergehenden Schadens angerechnet.

B.12.7 Der Kunde informiert VEIT unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung einer der Ziffern B.12.1 bis B.12.3 einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck der Ausfuhrkontrolle vereiteln könnten. Der Kunde stellt VEIT innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß B.12.1 bis B.12.3 zur Verfügung.

B 13 No-Russia/No-Belarus-Klausel

B.13.1 Der Kunde verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation sowie Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sowie Belarus Waren, die von VEIT im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden von VEIT geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. im Falle von Belarus in den Anwendungsbereich von Art. 8g der Verordnung (EU) 2024/1865 des Rates fallen.

B.13.2 Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von B.13.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

B.13.3 Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von B.13.1 vereiteln würden.

B.13.4 Der Kunde hat VEIT von sämtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber VEIT wegen der Nichtbeachtung oder Verletzung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden, geltend gemacht werden, sofort und unverzüglich in vollem Umfang freizustellen, und verpflichtet sich gegenüber VEIT zum Ersatz aller der VEIT in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen (Kosten, Rechtsanwaltskosten, Auslagen, Geldstrafen etc.) zu ersetzen. VEIT ist berechtigt, Anzahlungen zu verlangen.

B.13.5 Bei Zuwiderhandlungen ist VEIT ggf. gesetzlich verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu

beenden und den Vorgang den zuständigen Behörden zu melden.

B.13.6. Jeder Verstoß gegen B.13.1 bis B.13.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrages dar, und VEIT ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

B.13.6.1 Kündigung des bzw. Rücktritt vom Vertrag und

B.13.6.2 eine angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen, deren Höhe vollständig in das billige Ermessen von VEIT gestellt ist. Die Höhe der Vertragsstrafe kann in Ihrer Angemessenheit von dem jeweiligen zuständigen Gericht überprüft werden. Die Geltendmachung sonstiger Rechte durch VEIT, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens, bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf Ansprüche eines weitergehenden Schadens angerechnet.

B.13.7 Der Kunde informiert VEIT unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von B.13.1 einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck vereiteln könnten. Der Kunde stellt VEIT innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß B.13.1 bis B.13.3 zur Verfügung.

C. Bedingung für Service- und Reparaturverträge

C.1 Anwendungsbereich

Führt VEIT für den Kunden auf Grund eines Wartungs- oder Reparaturvertrages solche Wartungs- oder Reparaturleistungen durch, gelten ergänzend zu den Regelungen unter A. und B. die unter C. dargestellten Bestimmungen, es sei denn, der schriftliche Wartungs- oder Reparaturvertrag enthält hiervon abweichende Regelungen.

C.2 Abnahme

C.2.1. Nach Beendigung der Arbeiten und nach einer Fertigstellungsanzeige durch VEIT findet unverzüglich eine Abnahme statt. Die Abnahme erfolgt am Ort der Montage.

C.2.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

C.2.3 Nimmt der Kunde den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Leistung als abgenommen.

C.3 Personenzurechnung

VEIT übernimmt keine Gewähr und Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Kunden bereitgestellt werden. Solche Personen sind Erfüllungsgehilfen des Kunden.

C.4 Montagefehler

Beim Auftreten von Montagefehlern, die VEIT zu vertreten hat, besteht ein Anspruch auf kostenlose Nachbesserung.

C.5 Haftung

Bezüglich der Haftung und des Haftungsmaßstabes gilt Ziffer B.7 entsprechend.

C.6 Fristen und Termine

C.6.1 Werden für Montagearbeiten Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Kunde alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

C.6.2 Werden Fristen von VEIT schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.

C.6.3 Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

C.6.4 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ausgeführt. Sie verlängern die Fristen entsprechend Ihren Auswirkungen.

C.7. Mehraufwendungen

Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Montage-

und Dienstleistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

C.8. Zahlungsbedingungen

C.8.1 Nach der Abnahme (siehe Ziffer C.2.1) ist die Rechnung für die Wartungs-, Reparatur- oder Montageleistungen zur Zahlung fällig.

C.8.2 VEIT besitzt ein Zurückbehaltungsrecht an dem jeweiligen Fahrzeug bis zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrages.